

V C  
3682





Q. 32 <sup>6</sup>/<sub>=</sub> 7 <sup>6</sup>/<sub>=</sub> <sup>6</sup>/<sub>=</sub>

Vc  
3682

Gründlicher Beweis/

# Das die/ zu den Geistli-

## chen Gütern vñ Clöstern gehörige Unterthanen/

nach aufweisung des Majestatbrieffs/ vnd zwischen den Ständen sub una  
vnd utraq; geschehener Vergleichung befugt seyn vnd güt Recht haben/

daß sie ihnen/ wie auch Ihr: Kay: May: Unterthanen auff dero:  
selben Herrschafften zu ihren Gottesdienst/ Kirchen auff-  
bauen/ vnd Gott gerühiglich dienen  
mögen.



BIBLIOTHECA  
MONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Gedruckt in der Alten Stadt Prag; Bey  
Samuel Adam von Weleslawin.

1618

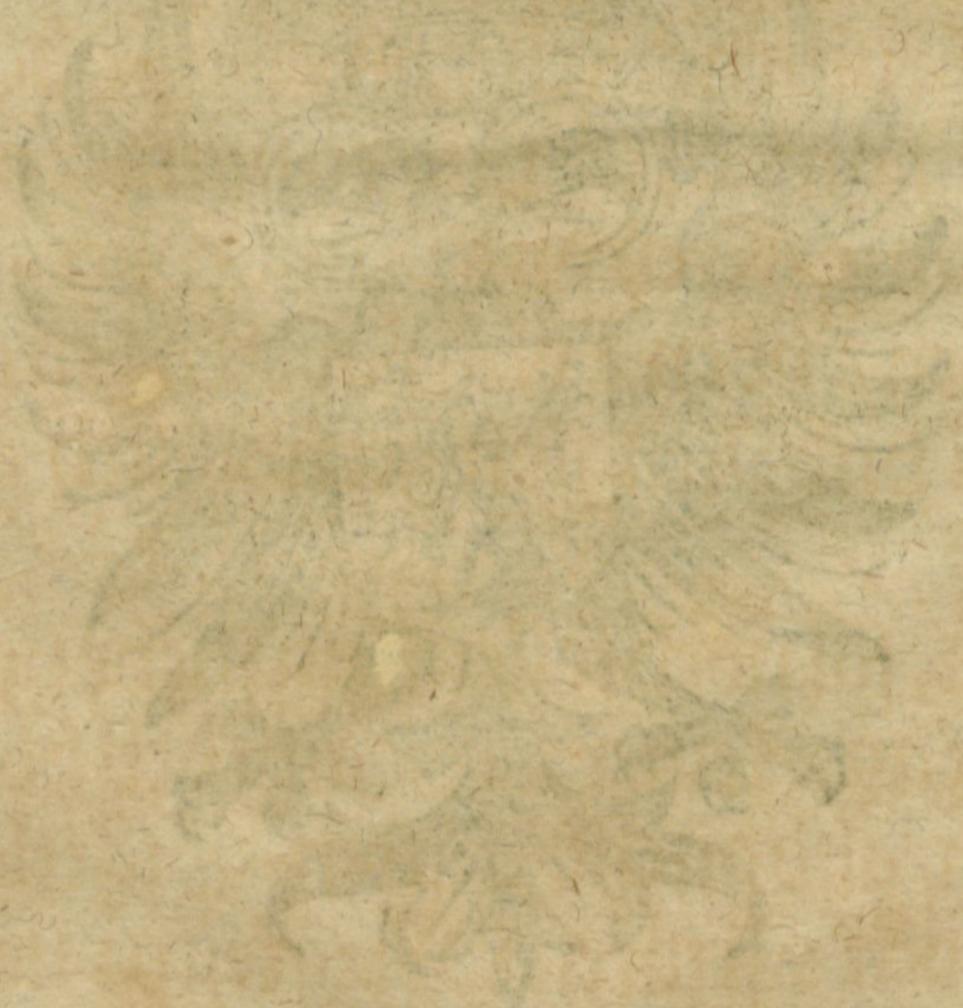


Erklärung

1800

Ich erkläre hiermit, dass die obige  
Erklärung richtig ist und dass  
ich die Verantwortung für die  
Richtigkeit der Angaben übernehme.

Am 10. März 1800



Erklärung in der Stadt  
am 10. März 1800





**S** Majestatbrieffe ist Erstlichen textualiter zu befinden/ daß alle die vereinigte Stände <sup>sub utraq;</sup> wie die Herren/ vnd Ritterstandt/ also auch die Präger/ Kuttenger/ vnd andere Stätte/ sampt ihren Vnterthanen/ vnd in Summa allen/ welche sich nur zu der Böhmischen Confession bekennet haben/ vnd bekennen/ keinen außgeschlossenen/ ire Christliche Religion <sup>sub utraq;</sup> besage gedachter Confession vñ irer vntereinander auffgerichter Vergleichung/ Frey vnd Ruhig vberal/ vnd an allen Orthen/ oben/ vnd haben/ bey solchen ihren Glauben vnd Religion gerühiglich gelassen werden sollen.

Zum 2. sol noch sollen nun mehr von heute diesem Tage an/ keiner/ wie auß den höhern Freyen Ständen/ also auch Stätten/ Stättlein/ so wol dz Bawer volck vñ ihren Obriigkeiten noch jemandes andern Geistlichen oder Weltlichen/ von irer Religion/ nicht ab/ vñ zu der andern mit gewalt/ auff

Aij

was

was weise es immermehr geschehen köndte / ge-  
drungen werden.

Zum 3. daß wider solche / von Ihr: Kay: May:  
den Ständen gegebene Vorsorg / kein Befehlich  
noch iehthes solches / welches ihnen in den gering-  
ste einige hinderung oder verenderung dessen brin-  
gen könte / von Ihr: Kay: May: deroselben Erben /  
vñ künfftigen Königen in Böhmen / ergehen / noch  
angenommen werden / vnd wann sie gleich er gien-  
gen vnd von jemandes angenommen würden /  
sollen sie doch Krafft vnd Machtloß seyn / noch in  
dieser Sachen was weiter / es sey Rechtlich oder  
ausser Recht / erkant / noch gesprochen werden.

Zum 4. daß Ihr Kay: May: allen Obristen je-  
zigen / vnd künfftigen Land Officirern / Befehlen /  
daß sie gedachte Herren / Ritter / Präger / Kutt-  
berger vnd andere Stätte / sampt allen ihren Un-  
terthanen / in Summa alle <sup>sub utraq;</sup> so sich zu der  
Böhmischen Confession bekennen / bey gedachten  
Majestatbrieff vnd Vorsorg in allen seinen Arti-  
ckeln / Clauseln vnd Sententien / keine hinderung  
men hierinnen thuende vorbleiben lassen vnd schüt-  
zen sollen.

So

So aber hierwider Jemandes er sey Geistlich  
oder Weltlich / zu Interruption vnd Annulierung  
dieses Majestatbrieffs etwas handeln würde / sind  
vnd sollen Ihr: Kay: May: mit dero Erben vnd  
künfftigen Königen zu Böhmen auch Ständen in  
diesem Königreich / sich gegen einem jedwedern sol-  
chen als einen *Turbatore Pacis Publicæ* zuverhalten / vnd  
sie die Stände bey allen deme zu Schützen vnd zu  
Handhaben / verpflichtet seyn / allermassen wie der  
Artickel in der Landes Ordnung von beschützung  
des Landes / besagt vnd außweiset.

Zum 5. in der / zwischen denen *sub unâ* vnd *utraq;*  
vndbeschadet / vnd nur zuerleuterung des Majestat  
Brieffes auff gerichter vnd in die Land Taffel / in  
*Quaterno emptionum argenteo* Anno 1609. einvorleibter  
Vergleichung sind diese Wort zubefinden: An  
welchen Orthen / es sey Ihr: Kay: May: dem Kö-  
nige / Königin / gehörigen Stetten / oder auff Ihr:  
Kay: May: Herrschafft das / so vnter beyder-  
ley gestalt seyn / jede eigene Kirchen oder Begräb-  
nüssen / wie auch keine mit denen *sub unâ* gesampte  
nicht hetten / nach außweisung des Majestatbrie-  
fes / ihnen Kirchen vnd Gottes Häuser / desglei-  
chen

ehen örther zu ihren Begräbnüssen/ auffzubawen  
vnd zuverschaffen macht haben sollen.

Zum 6. in der zwischen denen <sup>sub utraq;</sup> vnd denen  
<sup>sub una,</sup> dieses Königreichs Böhemb an einem/ dan  
denen Herren Fürsten/ vnd Ständen in Schlesien  
anders Theils / in Religionsfachen auffgerich-  
ten Conjunction vnd Vereinigung befinden sich  
diese Wort.

Wo aber aufer höchstgedachter Ihr: Kayserli-  
chen May: Person sonsten jemandes / wes wülden  
oder herkömens / Geistlichs oder weltlichs Stan-  
des er sey / niemands außgeschlossen / von dē höch-  
sten biß auff den Niedrigsten / sich entweder in Ihr  
Kayser: May: Namen / oder für sich / oder in was  
Namen es immer beschehen könnte oder möchte / vn-  
terstehen wolte / die Herrn Evangelischen 3. Stän-  
de der Cron Böhem / oder die Herrn Fürsten vnd  
Ständen in Schlesien Augspurgischer Confessi-  
on / oder allerseits vnterthanen / vñ Glaubensge-  
nossen / Nemlich sie seind vnter Geistlichen oder  
Weltlichē / Catholischen oder Evangelischen geses-  
sen / in irer Christlichen Religion / Kirchen / Schu-  
len Consistorien / zu turbiren / oder auß einiger pre-  
tensi-

ension/so vor diesem die Catholischen zu Stifftern  
Klöstern/Kirchen/Schulē/Consistorien/Rentē/  
Einkömen/ gehabt haben möchten/ vnd die an je-  
zo bey den Evangelischen/ in beyden obgedachten  
Ländern stehen/ vnd im Brauch erhalten werden/  
sie die Evangelischen anfassen wolten/ sie für einen  
Man stehen/ bey sammen standhaftig vnd fest hal-  
ten/vñ alles das euseriste/ als Leib/Gut vñ Blut/  
biß auff den letzten Blutstropffen/ zubeschützung  
der Evangelischen Lehre/Kirchen/Schulen/Con-  
sistorien/ vnd was diesem allen anhengig/ bey ein-  
ander zuseßen/ vnd dieses auch für ihre beste Assē-  
ruration halten vnd haben wollen.

Daß/wañ sie/oder ihre Vnterthane vnd Glau-  
bens genossen/ so nemlich vnter Geistlichen oder  
Weltlichē gefessen/ wie obgedacht/ in irer Christli-  
chen Religio/Kirchen/Schulē/Consistorien/vñ  
wz dem allem anhengig/ turbiret/ bedrängt/ oder  
angetastet werden wolten/ es geschehe auch vnter  
was pretext oder schein es jmer wolle/mit Rebelli-  
on/oder ander gestalt/wie splches Gottes vnd sei-  
nes Worts Feinde/ listig erdencken vnd zuthun  
wol wissen pflegen/ vnd es immer seyn möchte/  
sie die

sich die Herrn Evangelische drey Ständ der Cron  
Böhheim auff die erste erforderung/ innerhalb eines  
Monats/ mit Tausent geworbenen Kriegsvolcks  
zu Ross/ vnd zwey Tausent geworbener Knechte/  
auff ihre der Herrn Böhymischen Stände selbst ei-  
gene Vncosten vnd Vorlag: Auff die Andere er-  
forderung aber wider innerhalb eines Monats/  
in gleichem wie zu vorn/ mit ein Tausent gewor-  
bener Pferde/ vnd zweytausent zu Fuß/ auch auff  
Ihre der Herren Evangelischen Böhymischen drey  
Stände Vncosten vnd Vorlag/ vnd dan auff den  
eusersten Nothfall/ mit aller irer höchsten Macht/  
also wie sie zu förderst/ ihren König/ sich selbst/ Ihre  
Weib vnd Kind/ vnd das ganze Vaterland zube-  
schützen vermeinen/ auff's schleunigste beyzuspring-  
en/ vnd zu hülffe kommen wollen.

Zum 7. der Majestatbrieff so den Herrn Schlez-  
siern gegeben/ erstreckt sich gleicher gestalt auß-  
drücklich auff alle vnd jede Inwohner des gan-  
zen Landes Schlesien/ sie seyn gleich vnter Geist-  
lichen oder Weltlichen Fürsten/ Personen/ Com-  
mendatoribus/ oder Fürstlich Eigenthumblichen  
Gütern/ in Stätten/ Dörffern/ vnd anderswo/  
einen außgeschlossen/ angefessen. Item/

Item/ daß keiner auß ihnen zu anderer Religi-  
on er sey auch vnter Geistlicher / oder Weltlicher  
Obrigkeit angefessen oder nur vnter denselben seine  
auffenthalt hette / gezwungen / oder destwegen hin-  
weggeschafft / noch vmb der Religion willen von  
seiner Ampt gesetzt / vnd also auff keinerley weisz in  
einiger Sach / an seinen Gewissen beschwert / belei-  
diget noch betrübet werden sol. Welchen Majestat-  
brieff die Herrn Schlesiern nach dem vnserigen / vñ  
mit hülff vnserer vberkömnen / ist auch inen nichts  
mehr als vns gegeben worden / wie wir dann dest-  
wegen als das vornembste Glied deterioris Con-  
ditionis nicht seyn können / sondern dieser Artikel  
in vnsern Majestatbrieff Generaliter vñ Summa-  
riter gesetzt / in der Herrn Schlesier aber / außführ-  
licher vnd in specie / verfasst.

Zum 8. bey verfassung zu jener Zeit des Maje-  
statbrieffes vñnd Vergleichung / ist dieses anders  
nit gemeint noch dahin gedeutet worden / als daß  
die Clöster Ihr: Kay: May: Königliche Kammer-  
gut sind / vber welche dieselbe die Superioritet vnd  
das plenum Dominum hatt: Welches denen da-  
mals

B

mals

malß bey dieser Tractation anwesenden / genugsam  
men wesentlich ist.

Zum 9. daß im Königreich Böhmen die Geistlichen nicht also / wie im Marggraffthumb Mähren  
ren / vñ in andern Landen / einsonderbarer Stand  
sind / auch auff den Land Tagen keine Vota haben  
Sondern wessen sich Ihr Königl. May: mit denselben  
Ständen vergleichen / demselben gnüge zuthun  
vnd nachzukommen / schuldig seyn.

Zum 10. alle Geistlichen wie das Erzbischoffthum  
also auch alle andere / sind bißdaher in der Macht  
Gewalt / vnd disposition / der Könige in Böhmen  
als der allerhöchsten Collatoren / Fundatoren / iuber  
re Patronatus verblieben.

Zum 11. daß diese Geistliche Güter / nach auß  
weisung der Landes Ordnung D. 49. zu der Kö  
nigliche Kammer gehörig.

Daher wider gedachte Landes Ordnung A. 1  
kein Convent das Kloster / ohne bewilligung de  
Königes nichts von den Convent vñ Klöstern ver  
pfänden / verkauffen / hinweggebē / noch verenden  
können: Vnd aber auffn Fall / daß er was hier  
versetzte / verkauffte / verwendete / oder hinweg ge  
solche

nig solches keine Macht noch Krafft haben sol/ vnd da  
gleich Jemandes/ jechtes solches zu sich genomēn/  
Geist muß er dasselbe der Königlichen May. oder deme  
Māh/ welchem sie es gegeben/ wider vñsonst einreumen.  
Stant Zum 12. daß die Geistliche Leut nur usu Fructus  
haben vñ Administratores in Temporalibus ad vis  
mit deise tempus derselben Güter/ vnd dahin gehöriger  
athun vñterthanen sind.

Aber die Könige in Böhmen haben stetigs die  
schumles Recht vnd Macht gehabt/ von denen Geistlich  
Machtthen Gütern den Inwohnern dieses Königreichs  
öhme ohne Bewilligung einiger Geistlicher Person zu  
ren/ überkäuffen/ Erblich zu machen/ vnd in die Land  
Lafel nach irem Willen vnd Wolgefallen einver  
ch außreiben zu lassen/ dessen viel Exempla bey hochlöblig  
der K. sten gedechtnüssen Kays. FERDYNANDVS  
MAXIMILIANVS vnd RUDOL.  
PHZ zeiten/ vorhanden  
sind.

g A. 1  
ing de  
ern ve  
render  
hier vñ  
veg ge  
solche

32



~~16~~ 3082 OK

MC

WDA



**ULB Halle**

3

004 808 452





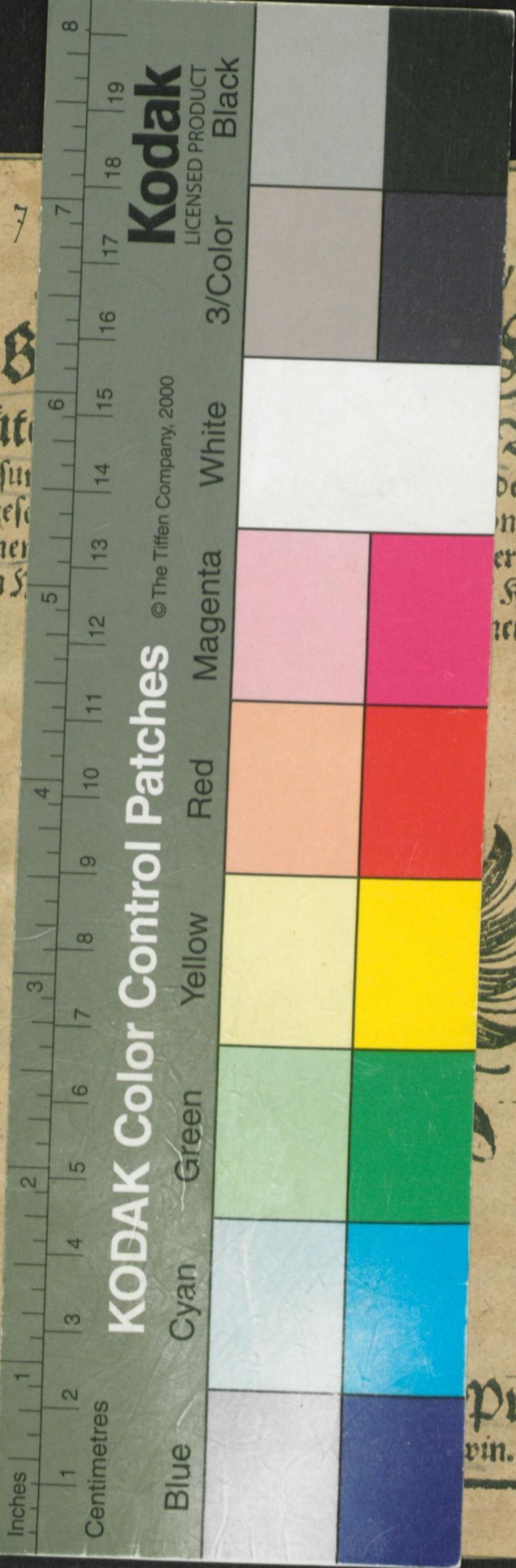
Q. 32 <sup>b</sup> 7

**DAB**

chen Güte

nach aufweisung  
und utraq; ges  
daß sie ihnen  
selben S

Gedr



**Geistl**

Unterthanen/

den Ständen sub uná  
und güt Recht haben/  
erthanen auff dero  
Kirchen auff  
ren

BIBLIOTHEC  
PONICKAVIAN



Prag; Bey  
vin.

